

die Frage nach der Rolle des Papstamtes in der Kirche geht. Das zweite Thema bezieht sich auf die Fragen, die sich um Kirchengemeinschaft und Eucharistiegemeinschaft drehen. K. weiß, dass dieses Thema an der „Basis“ besonders intensiv diskutiert und als Prüfstein für die Ernsthaftigkeit der ökumenischen Einstellung verstanden wird. Der Verf. plädiert in all diesen Themenkomplexen für die katholischen Positionen, begründet sie sorgfältig und warnt davor, sie aus gleich welchem Grund zu vernachlässigen. Gleichzeitig stellt er die katholischen Positionen ökumenisch sensibel dar. So wirken seine Überlegungen bei all ihrer Entschiedenheit doch auch einladend und hilfreich, weil wirklich klärend. Er vermag verständlich zu machen, dass nur solche Entscheidungen zukunftsfruchtig sind, die aufs sorgfältigste begründet wurden. Schließlich folgt ein viertes Kap. „Ökumenische Wiedergewinnung der Einheit“ (121–155). Im Zentrum dieses Kap.s stehen Reflexionen über die Dimensionen christlicher und dann auch ökumenischer Spiritualität. Zu ihr gehört wesentlich eine lebendige Praxis des Gebets.

Dieses nicht umfangreiche Buch zur aktuellen Ökumene ist sehr informativ und konstruktiv. Die Positionen, die vertreten werden, verdienen alle Beachtung und Bejahung. Das Buch ist allen, die in der wahrlich nicht einfachen Ökumearbeit stehen, zu empfehlen. Katholiken und Protestanten lernen auf je ihre Weise die Positionen ihrer und der anderen Kirche noch einmal neu kennen und verstehen und können sich so der Richtungen ihres eigenen Einsatzes neu vergewissern. K. vermittelt, wie ein ökumenisches Engagement sowohl von Nüchternheit als auch von heiliger Ungeduld bestimmt sein kann.

W. LÖSER S. J.

WAHLE, STEPHAN, *Gottes-Gedenken*. Untersuchungen zum anamnetischen Gehalt christlicher und jüdischer Liturgie (Innsbrucker theologische Studien; 73). Innsbruck: Tyrolia 2006. 518 S., ISBN 3-7022-2743-1.

Das umfangreiche Buch ist eine 2005 in Bonn eingereichte und angenommene Dissertation im Fach Liturgiewissenschaft. Liturgiewissenschaft, wie sie hier verstanden wird, ist in den weiten Fächer der benachbarten Disziplinen hinein vernetzt. Dogmatische, exegetische, historische, auch philosophische Erwägungen bereichern, ja ermöglichen die – im engeren Sinne – liturgiebezogenen Ausführungen. Das Ziel ist hoch gesteckt: der Verf. möchte darlegen, was den inneren Kern christlicher Liturgie ausmacht. In seiner Antwort kann und braucht er nicht originell zu sein; denn dass die christliche Liturgie Gedenken, Anamnesis ist, ist bekannt und auch von vielen Liturgiewissenschaftlern immer wieder herausgestellt worden, z. B. von Hans Bernhard Meyer, auf den er sich mehrfach beruft. Der Sinn und der Wert der vorliegenden Arbeit liegen darin, dass der Verf. diese Antwort gründlich durcharbeitet und so ihre Richtigkeit bestätigt. Dabei fällt auf, dass er die Bedeutung der christlichen Anamnesis zum einen von dem im Judentum tief verankerten Motiv des Gedenkens her erschließt und zum anderen von der Verkündigung der Gottesherrschaft durch Jesus her eschatologisch ausrichtet.

Die Darlegungen, die die Mitte der christlichen Liturgie als Praxis des Gedenkens erschließen, bilden so etwas wie einen roten Faden durch das Buch hindurch. Nicht immer liegt er offen; denn auf dem Weg seiner Entfaltung betritt der Verf. immer wieder dieses oder jenes benachbarte Feld, das er recht ausführlich und im Sinne eines in sich konsistenten Teilthemas abschreitet. Dies sind einige solcher Teilthemen: das Liturgieverständnis im II. Vatikanum; die Liturgiewissenschaft als theologische Disziplin; das Motiv des „Gedenkens“ im Werk Odo Casels; die Eschatologie im AT und im NT; systematische Beiträge zur christlichen Eschatologie; Philosophie und Theologie der Zeit; die christliche Bedeutung des Sonntags; die jüdische Bedeutung des Sabbats; die großen Teile der Eucharistiefeyer; die strukturelle Verwandtschaft der Eucharistiefeyer mit der jüdischen Pesachfeier. Alle diese teilthemenbezogenen Kleintraktate sind in sich sorgfältig erarbeitet und reich an Informationen. Sie zeichnen sich immer auch dadurch aus, dass die entsprechenden Auffassungen bekannter Autoren sorgfältig wiedergegeben werden. Autoren wie K. Rahner, W. Pannenberg, P. Ricoeur, E. Levinas, B. Casper, E. Jüngel, M. Heidegger, E. Husserl, J. Wohlmuth u. a. werden erwähnt. So ist das Buch auf jeden Fall eine Fundgrube an Informationen zu Themen, die sich mit der Hauptaussage der Arbeit berühren.

Die starke Herausstellung des Motivs des Gedenkens für die Erschließung dessen, was die christliche Liturgie ist, sollte nicht vergessen lassen, dass auch andere Motive bedeutsam sind. So könnte beispielsweise ergänzend auf die eigene Bedeutung hingewiesen werden, die der Spendung einerseits und dem Empfang andererseits der gesegneten und gewandelten Zeichen des Wassers, des Öls, des Brotes und des Weines im Blick auf die Begründung und Bestätigung und Vertiefung der Kommunion der Christen mit ihrem Herrn Jesus Christus und mit ihren Brüdern und Schwestern in der Kirche zukommt.

Der Verf. hat die jüdischen und die christlichen Formen der Liturgie und des ihr zugehörigen Anamnese-Gedankens nebeneinander gestellt und ihre strukturellen Verwandtschaften herausgearbeitet. Das hat sich als fruchtbar gezeigt. Es wäre freilich möglich gewesen, die innere Zusammengehörigkeit von beidem in einer heute möglichen Israel-Kirche-Theologie noch stärker zu verankern.

W. LÖSER S. J.

SAHM, STEPHAN, *Sterbebegleitung und Patientenverfügung*. Ärztliches Handeln an den Grenzen von Ethik und Recht (Kultur und Medizin; Band 21). Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag 2006. 265 S., ISBN-13: 978-3-593-38179-4.

Der Autor ist Chefarzt eines Krankenhauses und zugleich Lehrbeauftragter für Ethik in der Medizin am Fachbereich Medizin der Universität Frankfurt am Main. An zahlreichen Stellen des Buches zeigt sich neben dem Ethiker der engagierte Arzt, der sich vor allem im zweiten Kap. „Widerstreitende Begriffe in Judikatur und medizinethischen Dokumenten der Ärzteschaft“ (29–48) mit Juristen und Ethikern nicht nur über begriffliche Feinheiten, sondern über die Sache „medizinischer Handlungen am Lebensende“ kritisch auseinandersetzt.

Das Buch besteht aus drei Teilen, wenn dies auch leider nicht aus der Gliederung unmittelbar ersichtlich ist. Im ersten Teil stellt Sahn (= S.) in einer Einführung (14–28) Fragestellung und Gegenstand seiner Untersuchung vor. Im zweiten Kap. diskutiert er anhand einschlägiger Urteile des BGH zu Fragen des Behandlungsabbruchs (z. B. Ernährung durch Magensonde) und des mutmaßlichen Patientenwillens den Sprachgebrauch passive und indirekte Sterbehilfe, die den Sachverhalt medizinischer Maßnahmen unzureichend und missverständlich wiedergeben, und schlägt als Alternative in Anlehnung an die Bundesärztekammer die Formulierungen „Änderung des Therapieziels“ und „Begrenzung spezifischer Therapiemaßnahmen“ vor. Die „Kritik der aktiven Sterbehilfe und des ärztlich assistierten Suizids“ (49–63) ist Gegenstand des dritten Kap.s, in dem S. die Auffassung zurückweist, der Intention nach seien Therapiebegrenzung und aktive Sterbehilfe gleichsinnig und daher sei die Aktiv-passiv-Unterscheidung unter ethischer Rücksicht irrelevant. Die Befürworter aktiver Sterbehilfe verweisen u. a. auf die Autonomie des Patienten, die auch den Wunsch nach Beendigung des eigenen Lebens rechtfertige. S. versucht dieses Argument u. a. mit dem Hinweis auf den Zusammenhang von Autonomie und „Naturwüchsigkeit“ (55) zu widerlegen. Leider wird nicht klar, wieso die „Naturwüchsigkeit“ geeignet ist, das „Autonomieargument“ im Sinne der Befürworter aktiver Sterbehilfe zu widerlegen. Umso überzeugender markiert S. im vierten Kap. (64–72) die Grenzen der Selbstbestimmung am Lebensende und plädiert auf der Basis einer umsichtigen medizinischen Indikation für Transparenz und gemeinsame Absprache der weiteren Therapie zwischen Patienten, Angehörigen und Ärzten. In einem Exkurs behandelt S. die im Anschluss an das medial inszenierte Sterben der Terri Schiavo aufgeworfene Problem der künstlichen Ernährung am Lebensende. S. macht deutlich, dass Wachkomapatienten keine Sterbenden sind und dass deshalb für diese Gruppe auch andere Kriterien gelten als für Sterbende, bei denen künstliche Ernährung u. U. den Sterbeprozess unnötig hinauszögert. In diesem Kontext spricht S. wiederholt von „Ernährungstherapie“ und „Ernährungsmedizin“ und verteidigt gegenüber juristischen Positionen die Auffassung, dass auch Ernährung Gegenstand einer eigenen originären medizinischen Indikation sei. Nach juristischer Auffassung besteht aber in der Regel eine Pflicht zur Ernährung, weil sie zu den Grundbedürfnissen gehört und deshalb nicht als Krankheit anzusehen ist. Krankheiten bedürfen einer medizinischen Indikation, weil diese überhaupt erst ärztli-